



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf dem Perimeter der Nationalstrasse N02 Kanton Uri

vom 12. September 2023

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Art. 104 Abs. 3 SSV, Art. 2 Abs. 3^{bis}, Art. 3 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4
und Abs. 5 und Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Verbot für Fahrräder und Fussgänger auf der Schwäbstrasse ab Knoten Dorfstrasse /
Seestrasse bis Seerestaurant.

II

Vortrittssignal beim Knoten Schwäbstrasse in die Seestrasse / Dorfstrasse.

III

Die Verkehrsbehinderung gilt von September 2023 bis ca. Anfang November 2025.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

29. September 2023

Bundesamt für Strassen ASTRA

Abteilungschef
Strasseninfrastruktur Ost
Guido Biaggio